

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Probleme**bei der Umsetzung der Finanzhilfeberechnungen für Ersatz-
schulen nach Inkrafttreten des 10. Schulgesetzänderungsgeset-
zes in Sachsen-Anhalt (Stand: 01.09.10)**

In seinem wegweisenden Urteil vom 03.01.83 hat der Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen u. a. folgende Anforderungen an den Gesetzgeber bezüglich der von ihm zu fassenden Regelungen über die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft formuliert: „Es (gemeint ist: Das Gesetz) darf den Umfang des Leistungsrechts aus Art. 8 Abs. 4 S. 3 der Landesverfassung (Anmerkung: entspricht Art. 28 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) nicht dem Ermessen der Verwaltung anheim geben, sondern muss ihn selbst bestimmen. ... Der Berechtigte muss dem Gesetz selbst entnehmen können, ob und in welcher Höhe sein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch gesetzlich ausgefüllt ist. Nur wenn er insoweit von einer Ermessensentscheidung der Verwaltung unabhängig ist, sind Bestehen und Umfang des Anspruchs für ihn berechenbar, Entscheidungen der Verwaltung und der Gerichte voraussehbar und die Gleichbehandlung aller in gleicher Lage Befindlichen gewährleistet.“

Konkretisiert wird diese Forderung in einer **aktuellen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg** (Urteil vom 14.07.10, AZ.: 9 S 2207/09). Hier heißt es u. a. in der Urteilsbegründung: „Hierzu ist das Parlament indes nur in der Lage, wenn zur Vergleichsberechnung ein taugliches Verfahren gewählt wird, bei dem die für die Zuschussentscheidung relevanten Kosten im Wesentlichen vollständig und zutreffend ermittelt worden sind. Die Gewährleistung der in Art. 7 Abs. 4 GG garantierten Förderung strahlt daher auch auf die Gestaltung des Verfahrens aus. **Zur Sicherstellung einer den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügenden Finanzhilfe hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen (Anmerkung: von allgemein- und berufsbildenden Schulen) in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf - und damit „realitätsgerecht“- zu bemessen.“**

Der VDP Sachsen-Anhalt hatte in seinen Stellungnahmen zum Entwurf des 10. Schulgesetzänderungsgesetzes sowie zur aktuellen Ersatzschul-VO u. a. stets darauf hingewiesen, dass es durch den Wegfall der Formulierung „Die Finanzhilfe umfasst 90 v. H. der laufenden Personalkosten vergleichbarer öffentlicher Schulen als Personalkostenzuschuss sowie einen

Sachkostenzuschuss.“ (s. § 18a Abs. 2 S. 1 SchulG-LSA alt) für die Verwaltung **keine konkrete Zielvorgabe** mehr gibt, in welcher Größenordnung sich die Personalkostenzuschüsse für finanzhilfeberechtigte Ersatzschulen zu bewegen haben. Zwar hat der Gesetzgeber versucht, die jeweiligen Berechnungsparameter bereits im Gesetz etwas umfassender zu definieren, dennoch verbleibt der Verwaltung – **vor allem wegen des Fehlens der konkreten Zielvorgabe** – bei der Finanzhilfeberechnung ein sehr großer Freiraum, den sie durch eigenes Ermessen ausfüllen kann.

Ein aktuelles Beispiel hierfür findet man in der am 30.06.10 erfolgten „Veröffentlichung“ der vorläufigen Finanzhilfesätze für das Schuljahr 2010/11 auf der Homepage des Kultusministeriums: Hier wurden unter der Überschrift „Schüler im gemeinsamen Unterricht“ (= integrative Beschulung) die noch im Schuljahr 2009/10 geltenden Förderschwerpunkte „geistige Entwicklung“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Autismus“ pauschal unter der Rubrik „übrige Förderschwerpunkte“ zusammengefasst. Dies hat zur Folge, dass sich für sämtliche Schüler/innen, die bisher den genannten Förderschwerpunkten zuzuordnen waren, mit Ausnahme des bisherigen Förderschwerpunkts „Sprache“ die Finanzhilfesätze im Vergleich zum Schuljahr 2009/10 teils drastisch und für die betroffenen Ersatzschulträger unvorhersehbar reduziert haben (z. B. an Grundschulen um bis zu 4.801,47 € je Schüler/in und Jahr).

Mehr als zwei Jahre nach Beschluss des 10. Schulgesetzänderungsgesetzes und dessen Ende 2008 erfolgten „Konkretisierung“ durch die ESch-VO muss nach den bisher gesammelten praktischen Erfahrungen daher leider festgestellt werden, dass die Finanzhilfeberechnungen auch weiterhin wenig transparent und völlig unterschiedliche Interpretationen zu den einzelnen Berechnungsfaktoren möglich sind.

Zur besseren Übersicht sei noch einmal dargestellt, wie sich nunmehr nach der Vorgabe von § 18a Abs. 3 SchulG-LSA der Personalkostenzuschuss (wesentlicher Bestandteil der jeweiligen Finanzhilfesätze) errechnen soll:

Wochenstundenbedarf je Klasse x Jahresentgelt x 0,9 x F 1 x F 2
Klassenfrequenz x Wochenstundenangebot je Lehrkraft

Bei den in der Berechnungsformel besonders hervorgehobenen Berechnungsgrößen ist das Kultusministerium (MK) ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen (s. § 18a Abs. 8 SchulG-LSA).

Nachfolgend wird anhand einiger (nicht abschließend dargestellter) Beispiele erläutert, wie groß der Spielraum der zuständigen Ministerien hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der jeweiligen Berechnungsgrößen in der Praxis tatsächlich ist:

1. Am problematischsten stellt sich dabei die **Berechnungsgröße „Jahresentgelt“** dar (s. auch § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA). **Gerade hier fehlt es an einer konkreten gesetzlichen Zielvorgabe, z. B. hätte man auf das durchschnittliche Jahresentgelt von Lehrkräften an vergleichbaren staatlichen Schulformen in Sachsen-Anhalt abstellen können.**
 - a) Mit Blick auf die tatsächlichen Eingruppierungen der Lehrkräfte vergleichbarer staatlicher Schulen (s. **Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2008 und 2009, Einzelplan 07: Kultusministerium: Bildung und Kultur**) hätten aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt für die

dargestellten Schulformen **sachgerechterweise folgende Entgeltgruppen** festgesetzt werden müssen (bei jeweiliger Berücksichtigung der Stufe 4):

- **Sekundarschulen: E 13 (tatsächlich „gewährt“ wird laut § 10 Abs. 3 Nr. 2 Esch-VO: 65 v. H. E 11, 35 v. H. E 13; für Ersatzschulen, die ihren Schulbetrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben, gilt folgendes: 25 v. H. E 11, 75 v. H. E 13 → bis zum Schuljahr 2021/22 kontinuierliche „Abschmelzung“ auf das zuerst genannte Niveau; laut Haushaltsplan 2009 waren an den staatlichen Sekundarschulen die nicht verbeamteten Lehrkräfte wie folgt eingruppiert: 50 in E 14, 2.806 in E 13; 73 in E 11)**
- **Gymnasien: 50 v. H. in E 14, 50 v. H. in E 13 (tatsächlich „gewährt“ wird laut Esch-VO: ausschließlich E 13 (Studienrat); laut Haushaltsplan 2009 waren an den staatlichen Gymnasien die nicht verbeamteten Lehrkräfte wie folgt eingruppiert: 180 in E 15, 510 in E 14, 666 in E 13)**
- **Berufsbildende Schulen: Fachtheorie: 60 v. H. E 13, 40 v. H. E 14; Fachpraxis: E 10 (tatsächlich „gewährt“ wird laut Esch-VO: Fachtheorie: 40 v. H. E 11; 60 v. H. E 13, Fachpraxis: E 9; laut Haushaltsplan 2009 waren an den staatlichen berufsbildenden Schulen die nicht verbeamteten Lehrkräfte wie folgt eingruppiert: 149 in E 15, 264 in E 14, 591 in E 13, 15 in E 11 und 80 in E 10 – Fachpraxis -; in E 9: niemand)**

Für die Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt spricht auch folgendes Beispiel: Ein Verbandsmitglied wurde im Zuge des Schulanerkennungsverfahrens dazu aufgefordert, seine Lehrergehälter anzuheben. **Nach Auffassung des MK müsste beispielsweise die Schulleiterin des Schulträgers (einer Berufsfachschule) vergleichsweise in die Vergütungsgruppe E 15(!) eingruppiert werden, obwohl nach der ESch-VO bei der Berechnung des hierfür geltenden Schülerkostensatzes lediglich zu 40 % die Vergütungsgruppe E 11 und zu 60 % die Gruppe E 13 berücksichtigt wird.**

Auch nach Ansicht der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW) sind vor allem die in der ESch-VO vorgenommenen Eingruppierungen der **Lehrkräfte an Förderschulen und Berufsbildenden Schulen** sowie der **Pädagogischen Mitarbeiter/innen** nicht nachvollziehbar. Selbst wenn man bei den genannten Lehrkräften von der Annahme ausgehen würde, dass alle Lehrkräfte erst nach Inkrafttreten des TVL (01.11.06) eingestellt worden wären, müssten diese nach Auffassung der GEW jeweils zumindest **in die Entgeltgruppe E 13** eingruppiert werden, weil auch an den vergleichbaren staatlichen Schulen eine niedrigere Eingruppierung von neu angestellten Lehrkräften für diese Schulformen nicht in Frage käme.

Die **Pädagogischen Mitarbeiter/innen**, die vom Land Sachsen-Anhalt beschäftigt werden, sind wiederum bisher ausschließlich in der **Entgeltgruppe E 8** eingruppiert. Zwar könnte das Land Sachsen-Anhalt neue Pädagogische Mitarbeiter/innen einstellen und diese in die **Entgeltgruppe E 6** eingruppiieren (nur **diese sieht die ESch-VO** bisher als Grundlage für die Berechnung des Personalkostenzuschusses für Pädagogische Mitarbeiter/innen an freien

Schulen vor) – einen solchen Fall gab es nach Angaben der GEW aber bisher in der Praxis nicht.

Weiterer Diskussionsbedarf besteht auch hinsichtlich der **Berücksichtigungen der zu den Entgeltgruppen gehörenden Entwicklungsstufen**. Hier wurde für alle Schulformen (Ausnahme: Pädagogische Mitarbeiter/innen) jeweils die Stufe 4 in der neuen ESch-VO festgesetzt. Die den Schulträgern zu Beginn des Schuljahres 2007/08 mitgeteilten vorläufigen Schülerkostensätze (zu diesem Zeitpunkt war das 10. Schulgesetzänderungsgesetz noch nicht beschlossen) wurden jedoch jeweils **auf der Grundlage der Entwicklungsstufe 4,5** berechnet. Nachdem durch das 10. Schulgesetzänderungsgesetz in die Finanzhilfeberechnungsformel auch einige für die freien Schulen positive Berechnungsfaktoren zusätzlich eingefügt wurden (z. B. Berücksichtigung einer 2,5 prozentigen Vertretungsreserve), erfolgte über die ESch-VO eine Absenkung der Entwicklungsstufen von 4,5 auf 4,0, möglicherweise, um die ansonsten zu erwartenden Steigerungen der Höhe der Finanzhilfesätze etwas moderater ausfallen zu lassen.

- b) Selbst wenn man die laut ESch-VO vorgenommenen Eingruppierungen akzeptieren würde, ist es immer noch fraglich, **ob die vom MK den jeweiligen Entgeltgruppen zugeordneten „Jahresentgelte“ realistisch sind**. Das „Referat für Schulen in freier Trägerschaft“ selbst kann das Zustandekommen der im Erlass zu den entsprechenden Schülerkostensätzen veröffentlichten Jahresentgelte (z. B. im Schulverwaltungsblatt 8/2009, S. 190 – Anlage 4 -) auf Nachfrage in der Regel nur nach Rücksprache mit dem Landesfinanzministerium erläutern.

So wurden beispielsweise im Schuljahr 2009/10 die den jeweils für die einzelnen Entgeltgruppen zugeordneten „Jahresentgelte“ in Sachsen-Anhalt deutlich niedriger veranschlagt als z. B. in Sachsen:

Entgeltgruppe:	in Sachsen-Anhalt 09/10:	in Sachsen 09/10:
9	43.322,14 €	44.957,83 €
11	50.839,19 €	57.178,69 €
13	56.853,35 €	62.462,84 €

In beiden Bundesländern gilt nunmehr ein einheitlicher TVL. Auch das besondere Lehrertarifrecht in Sachsen-Anhalt ist laut Auskunft des MK für die doch sehr unterschiedlichen Jahresentgelthöhen nicht ursächlich, da die Jahresentgelte nach § 18a Abs. 4 SchulG-LSA auf der Grundlage einer (voll) angestellten Lehrkraft (= Vollzeiteinheit) ermittelt werden sollen.

Nach Rücksprache mit dem Finanzministerium verwies das MK-Referat „Schulen in freier Trägerschaft“ jedoch darauf, dass es ja in Sachsen-Anhalt für die Schulen, die ihren Schulbetrieb bis zum 01.08.07 aufgenommen haben, noch einen zusätzlichen „Abschmelzbetrag“ gibt, der zu dem jeweils veranschlagten „Jahresentgelt“ hinzu addiert werden müsse. Außerdem würde man in Sachsen-Anhalt die zu den jeweiligen Entgeltgruppen gehörenden „Jahresentgelte“ pauschal festlegen, während man in Sachsen für jede Entgeltgruppe gesondert das an den dortigen staatlichen Schulen durchschnittlich gezahlte „Jahresentgelt“ ermitteln würde.

Berücksichtigt man hingegen den **Haushaltsansatz des Landes Sachsen-Anhalt für 2009** sind für 1219 (staatliche) Lehrkräfte **im berufsbildenden Bereich** insgesamt 97.731.400 € eingestellt worden (dies entspricht immerhin **80.173,42 € je Lehrkraft!**) bei den **Sekundarschullehrern** würde man laut Haushaltsplan 2009 sogar auf ein **durchschnittliches Jahresentgelt von 81.679,04 €** kommen (jeweils inkl. Arbeitgeberanteile).

- c) Nicht in der Berechnungsgröße „Jahresentgelt“ berücksichtigt ist in Sachsen-Anhalt zudem laut MK die von den Ersatzschulträgern jeweils für ihre Lehrkräfte zu zahlenden **Beiträge zur beruflichen Unfallversicherung nach dem SGB VII**, obwohl es in § 18a Abs. 3 Nr. 4 SchulG-LSA u. a. heißt: „Jahresentgelt ist das Bruttoentgelt einer angestellten Lehrkraft **zuzüglich der pauschalisierten Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungszweigen ...**“ Die Lehrkräfte staatlicher Schulen werden gem. § 128 Abs. 1 SGB VII beitragsfrei über die jeweiligen Landesunfallkassen mitversichert, nicht jedoch die Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft.

Somit darf aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt dieser unzweifelhaft nach dem SGB VII anfallende Arbeitgeberanteil nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben.

- d) Allein der vorhandene Spielraum bei der Festlegung der jeweiligen „Jahresentgelte“ ist für die Verwaltungen daher beträchtlich. Wie konkret die jeweiligen Jahresentgelte ermittelt werden, ist für die Schulträger in aller Regel nicht nachvollziehbar (z. B. ist nicht klar, welche einzelnen Sozialversicherungsbeiträge in welcher Höhe jeweils berücksichtigt werden). Dies führte aktuell zu dem Ergebnis, dass die Schulträger in aller Regel völlig überrascht davon waren, dass die am 01.09.10 „veröffentlichten“ endgültigen Schülerkostensätze für das Schuljahr 2009/10 niedriger ausfielen als die ihnen bekannten vorläufigen Schülerkostensätze für 09/10. Der Grund für diese Entwicklung ist offenbar in einer gegenüber der vorläufigen Veröffentlichung reduzierten Höhe der „Jahresentgelte“ zu sehen, mit dem nicht zu rechnen war. Auf die gemeinnützigen Schulträger kommen aber aufgrund dieser Entwicklung nicht nur unerhebliche Rückzahlungsforderungen des Landes zu.

2. Nach § 18 a Abs. 3 Nr. 1 SchulG-LSA ist bei der **Berechnungsgröße „Wochenstundenbedarf je Klasse“** auch eine **festgesetzte Stundenpauschale** einzubeziehen. Hierdurch sollen zusätzliche Stunden für Klassenteilungen, Lerngruppenteilungen und Zusatzbedarfe, sofern diese Stunden alle entsprechenden staatlichen Schulen betreffen, berücksichtigt werden. Durch § 18a Abs. 8 Nr. 3 SchulG-LSA wird das Kultusministerium dazu ermächtigt, die **Festsetzung dieser Stundenpauschalen per Verordnung** näher zu regeln. In der neuen ESch-VO findet man aber keine Regelung hierzu. Wie die Stundenpauschalen für die einzelnen Schulformen konkret ermittelt werden, ist für die freien Schulträger somit noch immer nicht vollständig nachvollziehbar. Beispielhaft sei auf die Stundenpauschale der Freien Waldorfschulen ab dem Schuljahrgang 5 verwiesen. Diese beträgt nach der am 20.08.10 im Schulverwaltungsblatt veröffentlichten neuen Stundenpauschalenübersicht weiterhin 1,07. Grundsätzlich werden die Freien Waldorfschulen ansonsten wie Sekundarschulen behandelt (s. § 10 Abs. 2 S. 1 ESch-VO). Die Stundenpauschale für freie Sekundarschulen wurde aber mit Wirkung zum 01.08.10 auf 1,70 festgelegt.

Die festgesetzten Stundenpauschalen für die einzelnen Schulformen werden – ohne Erwähnung in der ESch-VO – als Anlage zu den jeweiligen Schülerkostensätzen **in Form eines Runderlasses** im Schulverwaltungsblatt veröffentlicht. Auch das zuständige Referat „Schulen in freier Trägerschaft“ konnte bis jetzt nicht eindeutig erklären, wie die jeweilig festgesetzten Stundenpauschalen konkret ermittelt wurden, da die Höhen der jeweiligen Stundenpauschalen durch das für die „Unterrichtsversorgung“ zuständige Fachreferat des Ministeriums zugearbeitet werden. Fraglich bleibt insofern, welcher zusätzliche Aufwand bei der Festsetzung der Stundenpauschalen bisher tatsächlich berücksichtigt wird.

Hinzu kommt, dass nach § 18a Abs. 3 Nr. 1 S. 4 SchulG-LSA die jeweiligen Stundenpauschalen für den **Zeitraum von zwei Jahren** festgesetzt werden müssen. Erstmals wurden die festgesetzten Stundenpauschalen für die Berechnung der Schülerkostensätze im Schuljahr 2007/08 berücksichtigt. Daher hätten die Stundenpauschalen zum Schuljahr 09/10 aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt neu festgesetzt werden müssen. Das Kultusministerium ist hingegen der Auffassung, dass eine erstmalige Neufestsetzung der Stundenpauschalen erst zum Schuljahr 10/11 erforderlich gewesen sei, da die Berechnung der Finanzhilfe nach den Neuregelungen des 10. Schulgesetzänderungsgesetzes erstmals für das Schuljahr 08/09 erfolgt seien und die Berechnung für das Schuljahr 07/08 (u. a. unter Berücksichtigung der im Schuljahr 09/10 noch gültigen Stundenpauschalen) lediglich rückwirkend erfolgte (s. § 18a Abs. 9 SchulG-LSA).

3. Für die **Berechnungsgröße „Klassenfrequenz“** gilt laut § 18a Abs. 3 Nr. 3 SchulG-LSA, dass hier das Kultusministerium (MK) u. a. Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten und „Bildungsgänge“ (gemeint sind wohl auch Fachrichtungen) im berufsbildenden Bereich **zusammenfassen** kann. Dem MK sind die jeweiligen Klassenfrequenzen auch für die einzelnen berufsbildenden Fachrichtungen genauestens bekannt. Dennoch wird zum Beispiel bei den Berufsfachschulen nur zwischen ein-, zwei- und mehrjährigen Berufsfachschulen bzw. solchen für nichtärztliche Heilberufe unterschieden, nicht aber zwischen den jeweiligen Fachrichtungen, obwohl der von den Schulträgern jeweils zu betreibende Aufwand hierfür höchst unterschiedlich ist. Beispielhaft sei auf die **Berufsfachschule für Logopädie** verwiesen, für die grundsätzlich vorgegeben ist, dass zumindest in bestimmten Unterrichtsfächern die Klassenfrequenz maximal 8 betragen darf. Die aktuell für die jeweiligen Berufsfachschulen berücksichtigten Klassenfrequenzen haben aber eine Bandbreite von 20,67 bis 22,83 (Anmerkung: Die Berechnungsgröße „Klassenfrequenz“ befindet sich in der Berechnungsformel unter dem Bruchstrich.). So beträgt der vorläufige Finanzhilfesatz für die BFS Logopädie trotz der kleinen Klassengrößen (was die sehr kostenintensive Einstellung weiterer Lehrkräfte zur Folge hat) im Schuljahr 2010/11 nur 2.988,01 € (zum Vergleich: BFS für Wirtschaftsassistenz mit dem Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz: 4.275,19 €).
4. Erwähnt werden muss zudem, dass die **Ermittlung des Personalkostenzuschusses für pädagogische Mitarbeiter/innen an Grundschulen und Förderschulen** vom MK zwar auf der Grundlage des Wortlauts des § 18a Abs. 4 SchulG-LSA vorgenommen wird, der VDP Sachsen-Anhalt aber davon ausgeht, dass diese Vorgehensweise **nicht dem tatsächlichen Willen der Landtagsabgeordneten** (mehrfach geäußert im Zuge des Verfahrens zum 10. Schulgesetzänderungsgesetz) entspricht.

Nach Ansicht des VDP Sachsen-Anhalt wird bei der Berechnung dieses Finanzhilfeteilbetrages durch die „Umrechnung“ der Anzahl der vom Land tatsächlich beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter/innen in sog. „Vollzeiteinheiten“ bereits berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens des § 18a Abs. 4 SchulG-LSA die im Landesdienst stehenden pädagogischen Mitarbeiter/innen nur „80-Prozent-Stellen“ innehatten. Dennoch wird bei der Berechnung dieses Schülerkostensatzes die Anzahl der Vollzeiteinheiten nochmals mit dem Faktor 0,8 und dann mit dem Faktor 0,9 multipliziert. Daraus erfolgt, dass bei der Berechnung dieses speziellen Personalkostenzuschusses **nur 72 Prozent** der vergleichbaren (bereits reduzierten) Personalkosten für die pädagogischen Mitarbeiter/innen an staatlichen Schulen berücksichtigt werden (s. Beispielsrechnung in der Anlage).

Im Übrigen hatten laut Antwort der sachsen-anhaltinischen Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten G. Kley (Drs. 5/2779) die Pädagogischen Mitarbeiter/innen in Sachsen-Anhalt bereits **im Schuljahr 2009/10 82,5-Prozent-Stellen** inne und **im Schuljahr 2010/11 mittlerweile 85-Prozent-Stellen**. Dies sollte auch bei der Berechnung des entsprechenden Personalkostenzuschusses Berücksichtigung finden, zumal laut der o. g. Antwort der Landesregierung der hierfür **maßgebliche Berechnungsfaktor als „mittlerer Beschäftigungsumfang“** definiert wird.

Zusammenfassung:

In der Praxis haben sich die Bedenken des VDP Sachsen-Anhalt gegen das neue Finanzhilfrecht bestätigt. Dadurch, dass es im 10. Schulgesetzänderungsgesetz verabsäumt wurde, eine konkrete Zielvorgabe hinsichtlich der zu erreichenden Finanzhilfeshöhe zu formulieren, hat die zuständige Verwaltung einen sehr großen (**mit Blick auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts Nordrhein-Westfalen wohl auch verfassungswidrigen**) „Gestaltungsspielraum“. Dieser wird bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt offenbar so gestaltet, dass bei den genannten Berechnungsgrößen **jeweils der niedrigst mögliche Standard**, mit dem theoretisch eine vergleichbare staatliche Schule betrieben werden könnte, Berücksichtigung findet. **In der Praxis wird in Sachsen-Anhalt aber keine staatliche Schule zu finden sein, die unter den genannten Mindestbedingungen arbeitet.** Die entsprechenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen sind darüber hinaus auch wenig transparent. Mit Blick auf künftige Haushaltsengpässe steht zu befürchten, dass die jeweiligen Schülerkostensätze für Schulen in freier Trägerschaft ohne Einbeziehung des Landesparlaments wieder reduziert werden könnten.

Daher muss sowohl das Schulgesetz als auch die Ersatzschul-VO entsprechend überarbeitet werden. Der VDP Sachsen-Anhalt bietet hierfür seine Unterstützung an.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer –

Magdeburg, 15.07.09

Verantwortlich für Protokollerstellung:

Jürgen Banse